

# Haus- und Badeordnung

vom 01.07.2016

## Auszug für die Strandbäder

### § 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt ganzjährig für alle von der BGK-Bädergesellschaft Konstanz mbH (im Folgenden: Betreiber) betriebenen Bäder. Diese sind die Bodensee-Therme Konstanz, das Hallenbad am Seerhein und das Rheinstrandbad sowie die Strandbäder Horn, Litzelstetten, Dingelsdorf und Wallhausen.

### § 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Ein- und Ausgänge und der Außenanlagen. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennen die Badegäste diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers als verbindlich an.
2. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.
3. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrkräfte, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.
4. Bei besonderen Einrichtungen wie z.B. in den Gastronomiebetrieben gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.

### § 3 Zutritt zu den Badeanlagen

2. Das Betreten der Technik-, Personal- und Aufsichtsräume sowie der Kassenbereiche ist für Unbefugte untersagt.
3. Die Benutzung der Bäder ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich allen Personen gestattet, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.
4. Der Zutritt zu den Bädern sowie der Aufenthalt in den Bädern ist den nachfolgend aufgeführten Personen nicht oder nur unter den nachfolgend benannten besonderen Voraussetzungen wie folgt gestattet:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt;
  - c) Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die fehlende Übertragungsfähigkeit der Krankheit verlangt werden) oder offene Wunden haben, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt;
  - d) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden volljährigen Person, die hierfür die ständige Verantwortung trägt und tragen kann, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern jedoch erlaubt.
5.
  - a) Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, die für den Bäderbesuch die ständige Aufsicht ausübt und ausüben kann.
  - c) Insbesondere für die Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht).
6. Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstige Zwecke sowie Nutzungen für eigene gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z.B. Schwimmunterricht) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung.

### § 4 Eintritt

2. [...]Die Benutzung der Strandbäder Horn, Litzelstetten, Dingelsdorf und Wallhausen ist unentgeltlich.

### § 5 Öffnungs- und Benutzungszeiten

5. Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals in den Strandbädern ist während der Badesaison (in der Regel 15. Mai bis 15. September) witterungsabhängig geregelt. Bei schlechter Witterung steht das Personal nicht zur Verfügung. Die Anwesenheit der Aufsicht wird durch das Hissen der Konstanzer Bäderflagge dokumentiert.

### § 6 Badekleidung

Außerhalb der textilfreien Bereiche (FKK - Bereich im Strandbad Horn) ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

### § 7 Benutzung der Bäder

1. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Verbot bezieht sich auch auf die Außenbereichsduschen der Frei- und Strandbäder.
3. Ein gleichzeitiges Benutzen von Einzelkabinen durch mehrere Personen – mit Ausnahme zu beaufsichtigender Kinder – ist nicht gestattet.
5. Die Badbenutzung darf keine Gefährdung der eigenen Person sowie keine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen;
  - b) vom Uferbereich aus in den Bodensee zu springen;
  - d) in den Badezonen der Strandbäder zu surfen oder Boote (mit Ausnahme von Schlauchbooten) zu benutzen oder zu lagern;
  - e) sich bei Gewitter im Außenbereich oder im Bodensee aufzuhalten.
6. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. [...]Die Schwimmerflächen in Rhein und Bodensee dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
8. Die Benutzung von unbemannten Luftfahrzeugen jeglicher Art wie z.B. Drohnen und Multicoptern auf und über dem Badgelände gefährdet Leib und Leben der Badegäste sowie deren Persönlichkeitsrechte. Sie ist daher nicht gestattet.

9. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch Gesten, Äußerungen und Annäherungen untersagt.

Untersagt ist u.a.:

- a) Ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehören auch der Betrieb von Musikinstrumenten, Ton- und Bildwiedergabegeräten und anderen Medien (z.B. Mobiltelefone), wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- c) Reservieren von Stühlen und Liegen;
- e) In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- f) Wegwerfen von Abfällen, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
- g) Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen auf die Flöße im Bodensee;
- h) in sämtlichen Strandbädern das Mitführen und Benutzen von Behältnissen aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien außerhalb konzessionierter Gastronomieflächen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- i) Durchfahren der Strandbäder mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen sowie deren Lagerung im Badbereich. Diese sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Badbereichs abzustellen.
- j) Anlegen von Feuerstellen sowie das Mitführen und der Betrieb von Grillgeräten;
- k) Fotografieren, Ablichten und Filmen (auch mit Mobiltelefonen u.ä.) fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Geräte, mit denen fotografiert / gefilmt werden kann, dürfen in die textilfreien Bereiche nicht mitgenommen werden.

10. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Spiel- und Sportgeräte

1. Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen und ohne Belästigung anderer Badegäste ausgeübt werden.

### § 9 Fundgegenstände

Herrenlose Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### § 10 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Sach- und Vermögensschäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen erleidet. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und für die von den Badegästen mitgebrachten Gegenstände wie Bekleidung, Wertsachen und Bargeld sowie für die Beschädigung dieser Sachen durch Dritte.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Der Betreiber übernimmt keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Für das ordnungsgemäße Verschließen der Fächer und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel / Datenträger ist der Badegast allein verantwortlich.
3. Bei Schlüsselverlust wird der Inhalt des betreffenden Schließfaches durch das Badpersonal nur aufgrund genauer Beschreibung des Inhalts durch den Badegast herausgegeben. Bei zweifelhaften Angaben kann der Inhalt erst nach Betriebsschluss zurückgegeben werden. Aus Sicherheitsgründen werden Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Personal geöffnet. Der bis dahin nicht identifizierte Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Bei Verlust von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln oder Mietgegenständen hat der Badegast dem Badbetreiber den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser besteht aus dem Wiederbeschaffungswert des verlorenen Gegenstandes. Werden die verlorenen Gegenstände nachträglich wieder gefunden, erhält der Badegast den bezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich des für den Badbetreiber entstandenen Aufwandes zurückerstattet.

### § 11 Ausnahmen


Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### § 12 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft und ersetzt die Haus- und Badeordnung vom 01.01.2011.

Konstanz, den 01.07.2016

  
Robert Grammelspacher  
Geschäftsführer

  
Dr. Norbert Reuter  
Geschäftsführer

**BGK – Bädergesellschaft Konstanz mbH**

Benediktinerplatz 7  
D-78467 Konstanz  
Telefon 07531/900-361  
kontakt@konstanzer-baeder.de